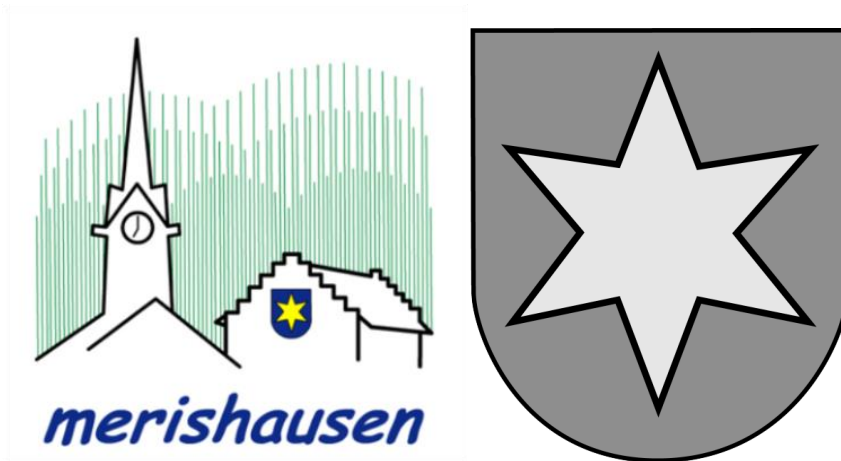


Gebührenverordnung für die Benützung der öffentlichen Gebäude und Anlagen der Gemeinde Merishausen



vom 27. November 2019

Gebührenverordnung für die Benützung der öffentlichen Gebäude und Anlagen der Gemeinde Merishausen

vom 27. November 2019

Der Gemeinderat Merishausen, gestützt auf

- Art. 52 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998;
- Das Reglement über die Benützung der Mehrzweckanlagen Merishausen;
- Das Benützungsreglement und Hausordnung der Schulanlage Merishausen;
- Das Reglement über die Benützung der Räumlichkeiten des Werkhofs "PLUS".
- Das Reglement über die Benützung der Liegenschaft Kesslergasse 9 ¹⁾

erlässt folgende Gebührenverordnung:

Art. 1 Grundsatz Gebührenpflicht

1 Für einheimische Vereine und Organisationen sind Trainings, Übungen, etc. in Gemeindegebäuden grundsätzlich gebührenfrei.

Öffentliche Veranstaltungen und Kurse gegen Entschädigungen sind gebührenpflichtig.

2 Privatpersonen, Auswärtige Vereine und Organisationen welche Gemeindegebäude benützen sind grundsätzlich gebührenpflichtig.

Art. 2 Gebühren

1 Für die Benützung von öffentlichen Gebäuden und Anlagen der Gemeinde Merishausen durch Vereine, Organisationen und Private werden die untenstehenden Gebühren erhoben.

2 Bei übermässigem Reinigungsaufwand durch den Gemeindearbeiter steht es im Ermessen des Gemeinderats, einen Zuschlag bis max. 100% der Benützungsgebühr in Rechnung zu stellen.

a) Mehrzweckanlage Merishausen (ausgenommen Militär)

Einzelbelegungen

Räumlichkeit	Einheit	Auswärtige Vereine u. Institutionen	Einheimische Vereine und Institutionen	Auswärtige Private	Einheimische Private
Mehrzweckhalle als Festhalle (inkl. Geräte-raum, Office, Garderoben/Duschen, WC-Benützung)	Tag/Anlass	1'000.00	500.00	1'500.00	1'000.00
Garderobe/n inkl. Duschen	Tag/Anlass	150.00	75.00	300.00	150.00
Vereinszimmer MZH separat	Tag/Anlass	150.00	60.00	300.00	150.00
Mehrzweckhalle für Trainingslager	Samstag / Sonntag	500.00	100.00		
Mehrzweckhalle für Trainingslager	1 Woche	1'000.00	225.00		
Turnhalle Zusatztrainings Vereine	1/2 Tag	250.00	Gebührenfrei		
Turnhalle Zusatztrainings Vereine	1 h	50.00	Gebührenfrei		
Militärküche	Tag/Anlass	250.00	100.00 bis 200.00	nicht möglich	nicht möglich

Räumlichkeit	Einheit	Auswärtige Vereine u. Institutionen	Einheimische Vereine und Institutionen	Auswärtige Private	Einheimische Private
Militärunterkunft pro Person und Nacht (exkl. Nebenkosten)	ab 4 Nächten	11.90	11.90	Nach Absprache	Nach Absprache
Kant. Delegiertenversammlungen durch Ortsvereine organisiert	Tag/Anlass	nicht möglich	160.00	nicht möglich	nicht möglich

Dauerbelegungen

Räumlichkeit	Einheit	Auswärtige Vereine u. Institutionen	Einheimische Vereine und Institutionen	Auswärtige Private	Einheimische Private
Turnhalle pro Semester (pauschal)	Pauschal	600.00	Gebührenfrei	Nach Absprache	Nach Absprache
Vereinszimmer pro Semester (pauschal)	Pauschal	250.00	Gebührenfrei	Nach Absprache	Nach Absprache

b) Schulhaus Merishausen

Einzelbelegungen

Räumlichkeit	Einheit	Auswärtige Vereine u. Institutionen	Einheimische Vereine und Institutionen	Auswärtige Private	Einheimische Private
Schulzimmer	Tag/Anlass	50.00	20.00	100.00	50.00
Handarbeitszimmer textil	Tag/Anlass	50.00	25.00	100.00	50.00
Handarbeitszimmer Holz/Metall	Tag/Anlass	50.00	25.00	100.00	50.00
Schulküche Schulhaus	Tag/Anlass	100.00	50.00	150.00	100.00

c) Werkhof Merishausen

Einzelbelegungen

Räumlichkeit	Einheit	Auswärtige Vereine u. Institutionen	Einheimische Vereine und Institutionen	Auswärtige Private	Einheimische Private
Aula für Anlässe/Feste	Tag/Anlass	250.00	150.00	300.-	150.00
Aula für Anlässe zu Vereinszwecken (Sitzungen etc.)	Tag/Anlass	nicht möglich	Gebührenfrei	nicht möglich	nicht möglich
Sitzungszimmer	Tag/Anlass	nach Absprache	nach Absprache	nach Absprache	nach Absprache

Dauerbelegungen

Räumlichkeit	Einheit	Auswärtige Vereine u. Institutionen	Einheimische Vereine und Institutionen	Auswärtige Private	Einheimische Private
Aula pro Semester (pauschal)	Tag/Anlass	nach Absprache	Gebührenfrei	Nach Absprache	Nach Absprache
Sitzungszimmer	Tag/Anlass	nach Absprache	nach Absprache	nach Absprache	nach Absprache

d) Kesslergasse 9 ¹⁾

Einzelbelegungen

Räumlichkeit	Einheit	Auswärtige Vereine u. Institutionen	Einheimische Vereine und Institutionen	Auswärtige Private	Einheimische Private
Ökonomiebereich mit Vorplatz	Tag/Anlass	nicht möglich	150.00	nicht möglich	nicht möglich

Art. 3 Einheimische / Auswärtige

1 Unter Einheimischen werden Privatpersonen mit Wohnsitz in Merishausen und Vereine und Organisationen mit Sitz in Merishausen (gem. Statuten) verstanden.

2 Unter Auswärtigen werden Privatpersonen, Vereine und Organisationen mit Wohnsitz oder Sitz ausserhalb von Merishausen verstanden.

Art. 4 Benützungsbewilligung

1 Der Gemeinderat erteilt für die nachgesuchten Räumlichkeiten eine Benützungsbewilligung und verfügt damit die gemäss dieser Verordnung geltende Benützungsgebühr. Der Gemeinderat kann die Bewilligung von Benützungsgesuchen bis zu einer Benützungsgebühr von CHF 150.-- dem Gemeindeschreiber bzw. der Gemeindeschreiberin delegieren. Ein Benützungsgesuch abzulehnen, obliegt lediglich dem Gemeinderat. Ein allgemeines Recht auf den Erhalt einer Bewilligung besteht nicht.

Art. 5 Kant. Anlässe / Grossanlässe

1 Für Kant. Delegiertenversammlungen und gemeinnützige Anlässe, welche von Ortsvereinen organisiert werden, kann der Gemeinderat die Gebühren erlassen.

2 Für Grossanlässe bei denen verschiedene Gemeindegebäude benötigt werden, kann der Gemeinderat eine pauschale Benützungsgebühr erheben.

Art. 6 Verrechnung

1 Die Benützungsgebühr wird dem Benutzer durch die Zentralverwaltung Merishausen, zusammen mit allfälligen zusätzlichen Aufwendungen, Kosten, Beschädigungen und Ersatzanschaffungen, nach dem Anlass in Rechnung gestellt.

2 Mehraufwendungen der Abwarte sind mittels Rapport zu melden und werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

Art. 7 Weitere Gebäude

1 Für die Benützung von Gebäuden und Räumlichkeiten, welche in dieser Verordnung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, setzt der Gemeinderat die Benützungsgebühr von Fall zu Fall fest.

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechtes / Schlussbestimmungen

1. Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 14. November 2007.
2. Diese Gebührenverordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf 1. Januar 2020 in Kraft.
3. Sie ist in die Sammlung des Gemeinderechtes aufzunehmen und im amtlichen Publikationsorgan Durachtaler zu publizieren.

Merishausen, 27. November 2019

- ¹⁾ Änderungen bewilligt vom Gemeinderat am 26.06.2024. Inkraftsetzung per 26.06.2024.